

Satzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Kläranlage Penzberg (Verbandssatzung)

INHALTSÜBERSICHT

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Rechtsstellung
 - § 2 Mitgliedschaft
 - § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
 - § 4 Aufgaben und Befugnisse

- II. Verfassung und Verwaltung
 - § 5 Verbandsorgane
 - § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
 - § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
 - § 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung
 - § 9 Wahlen in der Verbandsversammlung
 - § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
 - § 11 Zusammensetzung des Verbandsausschusses
 - § 12 Einberufung des Verbandsausschusses
 - § 13 Beschlüsse des Verbandsausschusses
 - § 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
 - § 15 Prüfungsausschuss
 - § 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden
 - § 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
 - § 18 Geschäftsstelle – Geschäftsleiter
 - § 19 Bedienstete
 - § 20 Erklärungen und Zeichnungsbefugnis

- III. Wirtschafts- und Haushaltsführung
 - § 21 Anzuwendende Vorschriften
 - § 22 Haushaltssatzung
 - § 23 Finanzierung der Investitionsaufwendungen (Investitionsumlage)
 - § 24 Finanzierung der laufenden Betriebskosten (Betriebskostenumlage)
 - § 25 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
 - § 26 Jahresrechnung, Prüfung, Feststellung
 - § 27 Kassenverwaltung

- IV. Schlussbestimmungen
 - § 28 Öffentliche Bekanntmachungen
 - § 29 Schlichtung von Streitigkeiten
 - § 30 Sonstiges
 - § 31 Auflösung
 - § 32 Abwicklung
 - § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund Art. 18 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20 Juni 1994, zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), erlässt der Zweckverband Kläranlage Penzberg folgende

V e r b a n d s s a t z u n g

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kläranlage Penzberg“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Penzberg.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Aufsichtsbehörde des Zweckverbands ist das Landratsamt Weilheim-Schongau.
- (5) Die fachtechnische Aufsicht über den Zweckverband obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Bad Heilbrunn und Iffeldorf sowie die Stadt Penzberg.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandssammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für den räumlichen Wirkungsbereich eine neue Kläranlage zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, sowie die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern oder zu erneuern. Hierzu gehört auch der erforderliche Grunderwerb. Die Stadt Penzberg übereignet alle bisherigen Planungsunterlagen, Planungsverträge, Planungsaufträge und die bereits erworbenen Grundstücksteilflächen für die neue Kläranlage an den Zweckverband. Die dafür von der Stadt Penzberg erbrachten tatsächlichen Aufwendungen sind dieser vom Zweckverband zu erstatten.

(2) Zur Verbandsanlage gehören alle zur Abwasserreinigung und zur Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen und Einrichtungen im Bereich des Kläranlagenareals einschließlich des gemeinsamen Einlaufbauwerkes und der Einleitung in die Loisach. Ausgenommen hiervon sind die Zuleitungskanäle der Mitgliedsgemeinden bis zum Einlaufbauwerk sowie die Ortskanäle und sonstigen Bauwerke.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die hierzu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(5) Der Zweckverband hat das Recht, zur Erfüllung seiner Aufgaben Zweckvereinbarungen abzuschließen. Der Zweckverband ist ferner zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung oder Förderung der Verbandsaufgaben unmittelbar oder mittelbar dienen oder diese ergänzen. Er kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

(6) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Das Satzungsrecht des Zweckverbandes beschränkt sich ausschließlich auf den Betrieb der Kläranlage.

(7) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, dem Zweckverband die für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Informationen zu geben, Akteneinsichten zu gewähren und, soweit erforderlich, die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume sowie der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke und Einrichtungen zu gestatten.

(8) Die Einwohnerwerte (CSB-bezogen / Chemischer Sauerstoffbedarf) werden auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Bad Heilbrunn	7.500 EW	=	15,00 v.H.
Gemeinde Iffeldorf	4.000 EW	=	8,00 v.H.
Stadt Penzberg	38.500 EW	=	77,00 v.H.
	<hr/>		
	50.000 EW	=	100,00 v.H.

Bei nur anteiligem Ausbau (z.B. 2/3) werden die Einwohnerwerte auch in diesem Verhältnis anteilig verteilt. Von dem Verhältnis kann durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern abgewichen werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

(1) Die Angelegenheiten des Zweckverbandes werden wahrgenommen von

1. der Verbandsversammlung,
2. dem Verbandsausschuss,
3. dem Verbandsvorsitzenden,
4. dem Prüfungsausschuss.

(2) Für die Übernahme und Niederlegung eines Amtes in die Organschaft des Zweckverbandes gelten insbesondere die Bestimmungen des Art. 30 Abs. 3 und 4 KommZG.

(3) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entsprechend. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung fest.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Neben dem ersten Bürgermeister als Verbandsrat kraft Amtes hat jedes Verbandsmitglied je angefangene 2.000 Einwohner einen Verbandsrat aus der Mitte seines Gemeinde- bzw. Stadtrats zu bestellen. Die Einwohnerzahl bestimmt sich jeweils nach dem Stand der letzten amtlichen Bevölkerungsfortschreibung vor der Bestellung der Verbandsräte. Sie gilt für die Amtszeit der jeweiligen Verbandsversammlung, auch wenn in der Zwischenzeit eine Änderung der Einwohnerzahl eintritt. In der Gesamtzahl der Verbandsräte ist der jeweilige erste Bürgermeister enthalten.

(3) Für jeden Verbandsrat hat das Verbandsmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung aus der Mitte seines Gemeinde- bzw. Stadtrates zu bestellen. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Mit Zustimmung des jeweiligen ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreters kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen aus der Mitte des Gemeinderates bzw. Stadtrates als seine Stellvertreter bestellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre, bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern des Gemeinde- bzw. Stadtrates eines Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Scheiden Verbandsräte, die durch Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrates eines Verbandsmitgliedes bestellt wurden, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist bei Bedarf, jährlich aber mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder wenn dies mehr als die Hälfte der Verbandsräte oder sämtliche Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Der Verbandsvorsitzende hat die Aufsichtsbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt Weilheim rechtzeitig von der Verbandsversammlung zu benachrichtigen. An den Sitzungen der Verbandsversammlung nimmt der Geschäftsleiter mit beratender Stimme teil. Andere Personen, wie z.B. Sachverständige, Kassenverwalter usw. können zu den Sitzungen beigezogen werden; ihnen kann der Verbandsvorsitzende das Wort erteilen.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über einen anderen als die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte zur Sitzung erschienen sind und der beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Stimmenenthaltung ist unzulässig. Jeder Verbandsrat, auch der Verbandsvorsitzende, hat eine Stimme.

(4) Verbandsräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand und Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen gesetzlichen oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(5) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung, insbesondere die Beschlüsse, sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in Abdruck an sämtliche Verbandsräte auszuhändigen. Werden in der nächstfolgenden Verbandsversammlung keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

(6) Der Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse den Verbandsmitgliedern, der Aufsichtsbehörde und – soweit erforderlich – der zuständigen Fachbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber

die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(2) § 8 Abs. 5 und 6 gelten für die Wahlergebnisse entsprechend.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss selbständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten bleiben der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten und können weder auf den Verbandsausschuss noch auf den Verbandsvorsitzenden übertragen werden:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einschl. Stellenplan, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung,
5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
6. die Feststellung der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung,
7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
10. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
12. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro,
13. die Vergabe von Einzelaufträgen über 50.000 Euro,
14. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
15. die Aufnahme von Darlehen.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeit nach Abs. 2 Nrn. 12 - 14 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Verbandsversammlung ist berechtigt, Entscheidungen in Angelegenheiten an sich zu ziehen, für die nach dieser Satzung der Verbandsausschuss zuständig ist.

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus den jeweiligen ersten Bürgermeistern der Verbandsmitglieder sowie zwei weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung zu bestimmen sind. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

(2) Im Falle der Verhinderung eines ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter an dessen Stelle. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und seines Stellvertreters kann ein Verbandsmitglied an deren Stelle auch ein anderes Mitglied des Gemeinde- bzw. Stadtrates in den Verbandsausschuss bestellen. Die weiteren zwei Mitglieder des Verbandsausschusses werden durch die für sie von der Verbandsversammlung bestimmten Stellvertreter vertreten.

§ 12

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Zu den Ausschusssitzungen soll mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen und die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Aufsichtsbehörde ist gleichzeitig zu verständigen.

(2) Der Verbandsausschuss muss auf Antrag der Aufsichtsbehörde einberufen werden oder wenn dies drei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Beschlussfassung im Verbandsausschuss gilt § 8 entsprechend.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die nach dieser Satzung weder der Verbandsversammlung (§ 10) noch dem Verbandsvorsitzenden (§ 17) vorbehalten sind oder die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

(2) Zu den Aufgaben des Verbandsausschusses gehören insbesondere:

1. die Überwachung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes,
2. die Vorberatung der Haushaltssatzung mit Haushalts- und Finanzplan,
3. der Erlass der allgemeinen Dienstanweisung für die Dienstkräfte,

4. die Entscheidung über die Stundung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und sonstigen Einnahmen über 5.000 Euro sowie über die Niederschlagung bzw. den Erlass über 1.000 Euro,
5. die Vergabe von Einzelaufträgen über 5.000 Euro bis einschließlich 50.000 Euro,
6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis einschließlich 10.000 Euro.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten, die einen Vorsitzenden wählen. Jede Mitgliedsgemeinde hat das Recht, einen Verbandsrat in den Prüfungsausschuss zu berufen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann zur örtlichen Prüfung einen Sachverständigen hinzuziehen.

§ 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt (§ 9). Die Verbandsversammlung kann einen weiteren Stellvertreter wählen. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren oder wenn sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und des/der Stellvertreter(s) weiter aus.

§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt in ihnen den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vergibt in eigener Zuständigkeit Einzelaufträge bis 5.000 Euro und entscheidet über die Stundung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und sonstigen Einnahmen bis einschließlich 5.000 Euro sowie über die Niederschlagung und den Erlass bis einschließlich 1.000 Euro.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses im Rahmen seiner Zuständigkeit können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet nach § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 18 Geschäftsstelle – Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, in der alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes vorbehandelt und durchgeführt werden. Die Geschäftsstelle steht außerdem den Verbandsmitgliedern als Beratungsstelle zur Verfügung. Ihr Sitz ist bei der Stadt Penzberg.
- (2) Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter.
- (3) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Dessen Befugnisse sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (4) Solange kein Geschäftsleiter bestellt ist, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. Er kann sich dabei eines Bediensteten aus der Verwaltung eines der Verbandsmitglieder oder eines anderen Sachverständigen bedienen.
- (5) Der Geschäftsleiter nimmt an der Sitzung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse beratend teil.

§ 19 Bedienstete

- (1) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, ist der Zweckverband berechtigt, Dienstkräfte zu beschäftigen.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (3) Die Beamten zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten kann die Verbandsversammlung ganz oder teilweise dem Verbandsausschuss übertragen.
- (4) Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitern erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden. Im Übrigen gelten für die Bediensteten des Zweckverbandes die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen für die Kommunen, soweit nicht Sonderverträge geschlossen werden.
- (5) Die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

§ 20 Erklärungen und Zeichnungsbefugnis

Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Davon ausgenommen sind Geschäfte des täglichen Lebens. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter oder, soweit bevollmächtigt, durch den Geschäftsleiter jeweils unter Angabe der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das KommZG nicht etwas anderes vorschreibt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften für Gemeinden entsprechend.

§ 22

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende hat den vom Geschäftsleiter aufgestellten Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushalts- und Finanzplan dem Verbandsausschuss zur Vorberatung und der Verbandsversammlung mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung bekannt zu geben.

§ 23

Finanzierung der Investitionsaufwendungen (Investitionsumlage)

(1) Die in § 4 Abs. 1 genannten Investitionen sind mit Zuwendungen und Darlehen zu finanzieren. Staatliche Zuwendungen sind den Mitgliedsgemeinden nach Eingang beim Zweckverband mit dem Zuschusswert gutzuschreiben, der ihnen nach den staatlichen Förderungsrichtlinien zugestanden wurde.

(2) Der für die aufgenommenen Darlehen anfallende Schuldendienst (Zins und Tilgung) sowie die sonstigen Investitionen sind nach der Anzahl der auf die einzelnen Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 8 festgelegten Einwohnerwerte umzulegen. Alternativ können anstelle der Tilgung die Abschreibungen umgelegt werden, sofern diese höher sind.

§ 24

Finanzierung der laufenden Betriebskosten (Betriebskostenumlage)

(1) Die durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Verbandsanlagen sowie damit verbundene laufende Ausgaben sind von den Verbandsmitgliedern durch jährliche Umlagen aufzubringen.

(2) Der Umlagenanteil der Mitgliedsgemeinden bemisst sich zu

40 v.H nach Einwohnerwerten gem. § 4 Abs. 8

60.v.H. nach der zuletzt gemessenen, tatsächlich zugeführten Abwassermenge

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die zugeführte Abwassermenge durch Einbau geeigneter Messvorrichtungen – induktive Mengenmessung mit nichtrückstellbarem Zählwerk – nachzuweisen. Die Ablesung erfolgt durch das Personal des Zweckverbandes oder durch vom Zweckverband beauftragte Personen.

§ 25

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Verbandsumlage ist anzugeben

1. die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll),
2. die auf einen Umlageanteil treffenden Beträge gemäß §§ 23 und 24,
3. die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Die Umlagebeträge werden den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitgeteilt. Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie die Umlagebeträge berechnet wurden.

(4) Die Verbandsumlagen sind in monatlichen Teilbeträgen in Höhe eines Zwölftel des Jahresbetrags jeweils am Ersten jeden Monats zur Zahlung fällig.

(5) Ist die Verbandsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 26

Jahresrechnung, Prüfung, Feststellung

(1) Nach Erstellung der Jahresrechnung legt der Verbandsvorsitzende diese der Verbandsversammlung vor. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung durch den Prüfungsausschuss und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(2) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch das zuständige Prüfungsorgan.

§ 27

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden bei der Stadtkasse Penzberg geführt. Kassenverwalter des Zweckverbandes ist der Kassenverwalter der Stadtkasse Penzberg.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt anordnen.

§ 29 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen den Mitgliedern des Zweckverbandes untereinander ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 30 Sonstiges

Soweit nicht das KommZG oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 31 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder, einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Satzung bekannt zu machen.

§ 32 Abwicklung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.

(4) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Anlagen nach dem Verhältnis der Einwohnergleichwerte nach § 4 Abs. 8 zu verteilen.

(5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so hat mit ihm eine Auseinandersetzung stattzufinden.

Diese muss

1. den Aufwendungen des Zweckverbandes für das ausscheidende Verbandsmitglied Rechnung tragen,
2. der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Verband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen und deren Entschädigung für die ihnen aus dem Ausscheiden des Mitgliedes entstehenden Nachteile regeln,
3. den Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an der Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen.

§ 33
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 26. November 1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2005, außer Kraft.

Penzberg, den 11.07.2012
Zweckverband Kläranlage Penzberg



Hans Mummert
Verbandsvorsitzender

